

Gemeinde Schwoich

Dorf 1, 6334 Schwoich

Telefon 05372/58113

Fax: 05372/58650

3. Gemeinderatssitzung am 29.04.2024

Niederschrift

3. Gemeinderatssitzung

Montag, 29. April 2024

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: Sitzungszimmer Gemeindeamt
Seiten: 19

Vorsitz:
Bürgermeister Peter Payr ÖVP

Vorstände:
Bürgermeisterstellvertreter Martin Gschwentner ÖVP
Vorstand Andreas Mayer ÖVP
Vorstand Martin Lengauer-Stockner ÖVP (verspätet 20:07 Uhr)
Vorstand Ing. Richard Aschaber MFG

Gemeinderäte / Gemeinderätinnen:

Gemeinderat	Martin Strasser	ÖVP
Gemeinderat	Markus Schellhorn	ÖVP
Gemeinderat	Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Thaler	ÖVP
Gemeinderat	Ing. Norbert Fankhauser	ÖVP
Gemeinderätin	Gertraud Standl	ÖVP
Gemeinderätin	Monika Quaas	MFG
Gemeinderätin	Astrid Klein	MFS PF
Gemeinderat	Martin Exenberger	MFS PF
Gemeinderätin	Viktoria Rendl	-x-
Ersatzgemeinderat	Hermann Nageler	ÖVP anstatt Höck Martin

Schriftführer:
Arnold Hechenberger Amtsleiter

entschuldigt: GR Martin Höck, statt dessen EGR Hermann Nageler

Zuhörer: keine

TAGESORDNUNG

1. Vorlage der Tagesordnung und Anträge
2. Vorlage des Protokolls vom 11.03.2024
3. Berichte des Bürgermeisters
4. Berichte aus den Ausschüssen
5. Beschlussfassung: TIWAG Dienstbarkeit
6. Beschlussfassung: Anhebung Mietzins und Annuitätenbeihilfe
7. Beschlussfassung: Infrastrukturbeitrag Skiwelt Scheffau
8. Beschlussfassung: Grundteilung Gp. 428/7 und 428/2 nach §15 Liegenschaftsteilungsgesetz
9. Beschlussfassung: Planungsbeteiligung Pfarrhof – Sanierung und Erweiterung
10. Beschlussfassung: Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Sonnendorf SWO
11. Beschlussfassung: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes GP. 2237/7, Exenberger Johannes
12. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP. 2237/7, Exenberger Johannes
13. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP. 3008/4, Lengauer Stockner Anna
14. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP: 1519/2, Koller Silvia
15. Beschlussfassung: Ansatzverschiebungen
16. *Beschlussfassung: Strompreisangebot TIWAG*
17. *Beschlussfassung: Ansuchen um Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes*
18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Sitzungsverlauf

Die Gemeinderatsmitglieder wurden von der Abhaltung der Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister verständigt. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Gemeinderätinnen und den Amtsleiter und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Herr Ersatzgemeinderat Hermann Nageler vertritt Gemeinderat Martin Höck. Herr EGR Hermann Nageler wurde bereits angelobt.

1. Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Der Bürgermeister bringt die Tagesordnung zur Kenntnis. Der Bürgermeister ersucht um Ergänzung der Tagesordnung um folgende weitere Punkte:

TOP Nr. 16 Beschlussfassung: Strompreisangebot TIWAG

TOP Nr. 17 Beschlussfassung: Ansuchen um Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **14 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Der Gemeinderat genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

2. Vorlage der Gemeinderatsniederschrift vom 11.03.2024

Die vorliegende Niederschrift wurde an die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen übermittelt, bzw. auch in GR-Teams gestellt. Es besteht seitens von Frau Quaas ein Änderungswunsch.

Laut vorliegendem E-Mail vom 28.04.2024 begehrt Monika Quaas laut Schreiben folgende Änderung des Protokolls vom 11.03.2024:

Ich habe das Protokoll der letzten Sitzung gelesen – das steht leider sehr ungenau, weshalb ich die neuen „Hundesackerl“ vorgeschlagen habe. Es wird nur erwähnt, dass sie teuer sind, jedoch nicht aus welchem Grund mein Vorschlag kam- mein Beweggrund war ein umweltfreundlicher, da es sich um BIO-Sackerl handelt und nicht um Plastik. Bitte das noch zu ergänzen.

Das Protokoll wurde dahingehend noch wie folgt berichtigt:

Hundekotsäcke: Wir haben noch einen großen Bestand an alten Säcken. Diesen Vorrat wollen wir zuerst aufbrauchen und dann überlegen, ob die von der Gemeinderätin Monika Quaas vorgeschlagenen Säcke angeschafft werden sollen. Ein Beweggrund von Frau Quaas ist auch, dass es sich um umweltfreundlichen BIO-Sackerl handelt und nicht um Plastik-Sackerl. Herr Gschwentner erwähnt weiters, dass die neuen Hundekotsäcke relativ teuer in der Anschaffung sind. Darüber gibt es noch weitere Überlegungen.

Der Gemeinderat beschließt mit **14 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltung** wie folgt:
Die Niederschrift wurde in der jetzt vorliegenden Form genehmigt und unterfertigt.

3. Berichte des Bürgermeisters

3.1. Bericht: Baurestmassendeponie

Laut Auskunft der Verhandlungsleiterin von der Landesregierung sind einige Sachverständige mit der Abklärung verschiedener Gutachten und Einwände in Arbeit. In der BH Kufstein hat die zuständige Behördenleiterin für das Wasserrechtsverfahren den Antragstellern einen Verbesserungsauftrag erteilt. Es sind dazu noch keine neuen Projekteingaben eingelangt und es gibt auch keine Erkenntnisse, ob und wann hierzu eine Verhandlung stattfinden kann. Unsere Eingaben bezüglich der Erstellung des Unterbauplanums und dem Vorkommen von Grasfröschen wurden behördenseits überprüft und ergaben keinen Grund zu Beanstandungen. In Sachen Bürgerinitiative findet laufend Austausch mit Frau Ira Leuthäusser statt.

3.2. Bericht: Breitbandausbau

Die Arbeiten zu Baulos 1 gehen zügig voran. Die Verlegung im Bereich Ortszentrale können erst nach Pfingsten, bzw. wenn die Felder abgemäht sind, vorgenommen werden. Im Bereich Sportplatz werden die Grabungen in der Spielpause ab Juni 2024 stattfinden und im Bereich Höhe – Bollbichl wird die Verlegung nach Abstimmung mit den Grundbesitzern stattfinden. Das Ansuchen für die Bundesförderung wurde von GV Andreas Mayer, den Stadtwerken Kufstein und dem LWL Competence Center erarbeitet und eingebracht. Erst nach Ergebnisusage kann der Umfang und der Zeitrahmen für die Baustufe 2 festgelegt werden.

3.3. Bericht: Personalentwicklung

Zur Tatsache, dass unser Amtsleiter im Mai 2025 in Pension gehen wird, ist nun eine weitere dringende Personalfindung notwendig. Unser langjähriger Finanzverwalter Bernhard Gratz hat sich nach intensiver Entscheidungsfindung entschlossen, sein Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde Schwoich zu kündigen. Er hat

diesen Schritt nach eigenen Angaben wohlüberlegt und mit einem Veränderungswunsch begründet. Fairerweise besteht er nicht auf die gesetzliche Kündigungsfrist von 4 Monaten, sondern hat seine Bereitschaft signalisiert, vorerst für die Zeit der Nachfolgeregelung und der notwendigen Einarbeitung noch zur Verfügung zu stehen. Bernhard hat in der Gemeindeverwaltung zweifelsohne eine wichtige Schlüsselposition sehr gut ausgefüllt und wir wünschen ihm vorab alles Gute für seinen weiteren Berufsweg.

Im Bauhof hat sich bei Florian Steinbacher auch noch keine ausreichende gesundheitliche Verbesserung eingestellt und man ist um Lösung bemüht. Nach der im Vorjahr misslungenen Personalfindung für den Bauhof wird nun ein weiterer Versuch gestartet.

Weiters kommt eine Schulassistentenstelle im Ausmaß von 21 Wochenstunden zur Ausschreibung.

Auch im Bereich Reinigung wird eine Verstärkung, speziell für den Badesee notwendig.

Im Kindergarten kann der ab September wieder um rund 20 Stunden erhöhte Personalbedarf dankenswerterweise mit dem Bestandspersonal abgedeckt werden.

3.4. Bericht: Badeseekiosk

In der Saison 2023 blieb der Badeseekiosk geschlossen, weil vom Pächter kein Personal gefunden werden konnte. Der Bedarf wurde so gut als möglich vom Gastlokal Pink Banana aus bedient. Leider war diese Lösung für die Badegäste nicht zufriedenstellend. Es wurde nun mit Phillip Zangerl die Neuverpachtung des Badeseekiosk vereinbart. Sollte sich kein Pächter finden, wird das Pink Banana, für eine Bewirtung wie im Vorjahr zur Verfügung stehen. Es wird hier umgehend die Ausschreibung erfolgen.

3.5. Eibergradweg

Die Bürgerinitiative rund um Richard Aschaber ist in intensivem Medienkontakt und hat schon einiges Aufsehen zum Thema Eibergklamm erzielt. Letzten Samstag wurde im Bereich Schwoicher Brücke vom ORF ein Beitrag zur Vorberichterstattung gedreht und im Radio Tirol und bei Tirol heute gesendet. Diesen Samstag soll dann die angekündigte Protestfahrt durch die Eibergklamm stattfinden. Es gibt einige Ideen und zuletzt wirklich großes Bemühen von allen Seiten mit dem Ziel, einen sicheren Radweg durch die Eibergklamm möglichst zeitnahe zu errichten. Ganz aktuell wurde heute zwischen Richard Aschaber, den Gemeinden Kufstein und Schwoich mit Bezirksbauamtsleiter Jürgen Wegscheider eine Besprechung vereinbart.

4. Berichte aus den Ausschüssen

Bericht vom Obmann des Verkehrsausschusses Herrn Andreas Mayer mit Power-Point Präsentation:

Es hat mit dem Verkehrsplaner Helmut Hirschhuber eine Begehung stattgefunden, bei der einige Verkehrsprobleme begutachtet und besprochen wurden.

- Verkehrsberuhigung bei der Gemeindestraße Höhe zwischen Kronbühel und Harissen. Laut Power-Point Präsentation betrifft es den gelb markierten Straßenbereich. Bei dem rot markierten Straßenbereich gilt der 30-iger. Es wäre laut Helmut Hirschhuber eine Verkehrszählung notwendig, um die Maßnahmen zu erleichtern. Im gelben Bereich der Gemeindestraße wird ein Fahrverbot, ausgenommen für Ziel und Quellverkehr angedacht.

- Verkehrsberuhigung Gemeindestraße Moosham zwischen Zeindl und Haisn. Angedacht ist laut Fotomontage eine optische Verkehrsbremse. Es sollen laut Fotonachweis Markierungen auf die Straße aufgebracht werden.
- Verkehrsberuhigung Gemeindestraße in Egerbach, speziell im Bereich des Wohnhauses Mario Bado. Bei der unübersichtlichen Kurve laut Foto könnte auch eine spezielle Markierung hilfreich sein.

5. Beschlussfassung: TIWAG Dienstbarkeit

Vorliegende Unterlage:

Dienstbarkeitszusicherungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Öffentlichen Gut „Wege und Plätze“, vertreten durch die Gemeinde Schwoich und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133b) vom März 2024

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG für den Bereich Am Bach. Darüber wurde schon einmal berichtet. Die Leitung verläuft vom ehemaligen Sägewerk Exenberger zur Gemeindestraße und über Neuhäusl bis zum Bäcknbichl und bis Pfisterer Wast.

Die TIWAG zahlt der Gemeinde Schwoich für die Einräumung der Rechte als Entschädigung einmalig einen Betrag € 405,24 für die Mühewaltung und € 5,89 je Laufmeter Kabel (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Der Gemeinderat genehmigt den Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Schwoich und mit dem Netzbetreiber der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG. Folgende Grundstücke sind davon laut Vereinbarung betroffen: 1264/11, 1267/1, 3278/2, 3286 und 3309.

6. Beschlussfassung: Anhebung Mietzins und Annuitätenbeihilfe

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung vom 12.03.2024, GZl. WBF-87/39-2024

Schreiben Landeshauptmann Anton Mattle und 1. LH Stv. Dr. Georg Dornauer vom 31.05.2023, GZl. WBF-87/32-2023

Weiters Anhang Richtlinie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Der Bürgermeister bringt das Schreiben vom 12. März zur Kenntnis. Seitens des Landes wird ersucht, dass der für die Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe anrechenbare Wohnungsaufwand für die Gemeinde Schwoich **von € 3,50 auf € 4,00** erhöht wird. Laut Richtlinie liegt die Bandbreite des anrechenbaren Wohnungsaufwandes zwischen € 4,00 und € 6,00. Eine Erhöhung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ist über das Ansuchen der Gemeinde jederzeit möglich. Der Kostenverteilungsschlüssel bleibt mit 80% Land und 20% Gemeinde dabei unverändert.

Damit die Umstellung durchgeführt werden kann, wird die Gemeinde vom Land ersucht den entsprechenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt für die Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe eine Erhöhung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes auf die erwähnten € 4,00.

7. Beschlussfassung: Infrastrukturbeitrag Skiwelt Scheffau

Vorliegende Unterlage:

Ansuchen der Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co. KG vom 04.04.2024

Der Bürgermeister bringt das Schreiben vom 4. April 2024 zur Kenntnis. Die Bergbahn Scheffau sucht, wie jedes Jahr um die Zuerkennung eines Infrastrukturbeitrages für das Kalenderjahr 2023 an. Wegen der Zinssituation fällt dieser heuer etwas höher aus. Dieser beträgt € 53.100,00.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Der Gemeinderat beschließt den jährlichen Infrastrukturbeitrag an die Bergbahn Scheffau von € 53.100,00.

8. Beschlussfassung: Grundteilung Gp. 428/7 und 428/2 nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, Übernahme einer Teilfläche in das öffentliche Gut

Vorliegende Unterlage:

Vermessungsurkunde Vermessung STURM Vom 15.02.2024, GZl. 17272/23 mit Begleitschreiben vom 29.02.2024

Die Vermessung betrifft öffentliches Gut, daher hat die Gemeinde als deren Verwalterin, für die grundbücherliche Durchführung Sorge zu tragen. Die Planausfertigungen mit einer Kopie des Vermessungsbescheides GZl. 318/2024/83 vom 05-07-2021 mögen beim Vermessungsamt Kufstein eingereicht werden. Es kommt das vereinfachte Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz zur Anwendung.

Information und Beschlussfassung über

- a) Die Übernahme der Teilfläche 1 aus GP. 428/7 in das öffentliche Gut der Gemeinde Schwoich
- b) Die Widmung der Teilfläche 1 aus GP. 428/7 für den Gemeingebrauch gemäß Tiroler Straßengesetz

Die Gemeinde bekommt wie üblich den erwähnten Grund von Herrn Polt kostenlos übertragen und trägt dafür die Vermessungskosten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

- a) Die kostenlose Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 38 m², aus GP. 428/7, EZ 325, KG Schwoich, in das öffentliche Gut der Gemeinde Schwoich gemäß der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros STURM vom 15.02.2024, GZl. 17272/23, die erwähnten 38 m² aus der GP. 428/ fallen zur GP. 428/2, EZ 39;
- b) die Widmung der Teilfläche 1 im Ausmaß von 38 m² aus der GP. 428/7, EZ 325, KG Schwoich laut der Vermessungsurkunde für den Gemeingebrauch gemäß § 4 Tiroler Straßengesetz;

- c) Es kommt wie bei kleinen Teilflächen immer üblich das vereinfachte Verfahren nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz zur Anwendung.

9. Beschlussfassung: Planungsbeteiligung Pfarrhof – Sanierung und Erweiterung

Vorliegende Unterlage:

Keine

Der Bürgermeister berichtet, dass der Pfarrhof seit ca. 1973 in Betrieb ist. Das Gebäude wurde nach Möglichkeit gut in Schuss gehalten, beim Innenleben besteht jedoch dringender Handlungsbedarf. Es kam bereits zu einigen Leitungsschäden. Den Aufwand für die Sanierung müssten die Pfarrpründe erwirtschaften. Diese lukrieren außer dem Pachtzins vom Kindergarten kaum weitere Einnahmen. Es sollte also eine geeignete Finanzierung für die Pfarrhoferhaltung gefunden werden ohne die Substanz zu verringern.

Hier fand auch eine ausgiebige Begehung und Besprechung von Bürgermeister, Bürgermeisterstellvertreter mit der Finanzkammer und der Baudirektion der Diözese und dem Pfarrkirchenrat statt. Aufgrund der dringenden Sanierungsnotwendigkeit und des verminderten Platzbedarfes für die Pfarre ergibt sich hier eine Fragestellung zur zukünftigen Nutzung und allfälligen Erweiterungsmöglichkeiten. Es wurden viele Synergieoptionen erarbeitet und man kam zum Erkenntnis, dass eine gemeinsame Planstudie mit groben Nutzungsvorgaben als Grundlage für weitere Entscheidungen erstellt werden müsste. Vordergründig erscheint eine Auslagerung der Kinderkrippe Raupelinschen zum Pfarrhof sinnvoll.

Wir sollten daher Interesse bekunden und uns an der Planstudie beteiligen. Was das kostet und was da noch alles hineinkommt, da steht noch ein großes Fragezeichen. Es geht immerhin um eine verwertbare Nutzfläche von ca. 250 m². Das gibt uns Platz für eine weitere Entwicklungsmöglichkeit. Seitens der Pfarrpründe ist keine Veräußerung angedacht. Aufgrund der Raumaufteilung ist ein familiengerechter Umbau schwer zu vollziehen. Verbleiben soll das Pfarrbüro, eine Garconniere und ein passender Pfarrsaal für Sitzungen, kleinere Veranstaltungen, Jungschar usw..

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Die Gemeinde bekundet Interesse an einer teilweisen Nutzung des Pfarrhofes und beteiligt sich an der Planung zur Sanierung und Erweiterung.

10. Beschlussfassung: Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes Sonnendorf SWO

Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan vom 12-03-2024, ebplsw0124 Sonnendorf
Betroffene Grundstücke: 3000/6 und 3000/9 Sonnendorf

Der Bürgermeister bringt den Verordnungsplan von DI Lotz zur Kenntnis. Ebenfalls wurde das Planungsgebiet zur Kenntnis gebracht.

Es ist eine Teiländerung des ergänzenden Bebauungsplanes Stöflweg zum vorhandenen Feuchtgebiet notwendig. Der Änderung wird aus naturkundefachlicher Sicht zugestimmt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes (Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie im Bereich der Gste. 3000/6 und 3000/9 hin zum Feuchtgebiet) bleibt der Restbestand des Feuchtgebietes (Hochstaudenflur) unberührt. Es handelt sich bei der Änderung ausschließlich um eine Anpassung an den Bestand. Wesentlich ist, dass die

Hochstaudenflur auf Gst. 3000/7 weiterhin von jeglicher Bebauung/Anlagen/Ablagerungen etc. frei bleibt.

Laut Bebauungsplan:

Änderung bei Grundstück 3000/6

Baumassendichte (BMD M) = 1,0

Oberster Punkt Gebäude (HG H, HB H) = 601,8 üA, 602 üA

Änderung bei Grundstück 3000/9

Baumassendichte (BMD M) = 1,0

Oberster Punkt Gebäude (HG H, HB H) = 605,7 üA, 606,4 üA

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBL. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes „**ebplsw0124 Sonnendorf**“ vom 12-03-2024, im Bereich der Gste. 3000/6 und 3000/9, **durch vier Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11. Beschlussfassung: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes GP. 2237/7, Exenberger Johannes

Vorliegende Unterlage:

Verordnungsplan vom 18.04.2024

Erläuterungsbericht vom 24.04.2024

Im Jahr 2017 hat es eine gesamthafte Planung gegeben, in dem auch das betroffene Grundstück integriert war und positiv beurteilt wurde. Der damalige Besitzer Johann Exenberger, Weberbauer, hat damals aber aus unerfindlichen Gründen die Umwidmung auf Eis gelegt. Nach Absprache mit Frau Mag. Ingrid Gföller, Bau- und Raumordnungsabteilung des Landes, kann die Änderung aufgrund des aktuell dringenden Bedarfes durchgeführt werden.

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 2237/7 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Die Planung dient als rechtliche Grundlage für die beantragte Verwertung der Liegenschaft mittels entsprechender Baulandwidmung. Dazu ist als Voraussetzung die Abrundung des Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung nach Süden hin im Rahmen einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Die bereits auf zwei Seiten von Bauland umgebene und im Südwesten von einem Bachlauf begrenzte Fläche resultiert aus einem Änderungsverfahren, welches auf der damaligen Nachbarliegenschaft angestrebt wurde. Zur Herstellung einer bebaubaren Parzellenstruktur wurde ein flächengleicher Grundtausch mit dem nunmehrigen Antragsteller vorgenommen, der zum Zeitpunkt der Änderungen im Jahr 2017 keinen Baulandbedarf geltend machen wollte. Da nun ein dringender Finanzierungsbedarf für bauliche Maßnahmen im Bereich der Hofstelle des Antragstellers besteht und auch ein konkreter ortsansässiger Kaufinteressent bereits vorhanden ist, soll die Baulandergänzung als vorgezogene Maßnahme Planung aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens vor der zweiten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes umgesetzt werden.

Lage: Das Planungsgebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil „Sonnendorf“ im Ausmaß von ca. 500 m². In Richtung Norden und Osten schließen Einfamilienhausparzellen mit unterschiedlichem Verdichtungsgrad an. Im Süden befindet sich der ursprüngliche landwirtschaftliche Weiler. Im Südwesten verläuft der Schwoicher Bach parallel zur Haupteerschließungsstraße.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

Im örtlichen Raumordnungskonzept wird der Bereich der Baulandweiterung derzeit als landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL) ausgewiesen.

Zur Umsetzung der beantragten Nutzung muss das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwoich geändert werden, indem der bestehende Entwicklungsbereich für die benötigte Fläche ausgedehnt wird.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich im Bereich der Gp.2237/7 KG Schwoich soll wie folgt vorgenommen werden:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung mit der Signatur Index W 4, Zeitzone Z A und Dichtezone D 1.

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen:

Index W 4 - dezentrale Baulandreserve

Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten werden

Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1000 m², so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Der bisherigen Vorgabe entsprechend ist der Widmungsbereich derzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes – siehe dazu Flächenwidmungsplanänderung „Exenberger“ Plandarstellung: Verordnungsplan 525-2024-00004.pdf vom 19-04-2024 soll zeitgleich erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde, vom 18.04.2024, GZl. OERKSWO_0124, im Bereich Gst. 2237/7, **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Schwoich vor:

Ausweisung eines Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung mit der Signatur Index W 4, Zeitzone Z A und Dichtezone D 1.

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen: Index W 4 – dezentrale Baulandreserve

Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten werden. Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1000 m², so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig. (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie), dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP. 2237/7, Exenberger Johannes

Vorliegende Unterlagen: *Verordnungsplan vom 19.04.2024 und Erläuterungsbericht vom 24.04.2024*

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 2237/7 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Der Widmung voraus gehend wurde das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Schwoich für den gegenständlichen Bereich geändert. Wesentliche Elemente der raumplanerischen Grundlagen können aufgrund der Detaillierung dem Erläuterungsbericht „eb_oerksw_0124 Exenberger“, Planungsbüro Lotz&Ortner, textgleich entnommen werden.

Die bereits auf zwei Seiten von Bauland umgebene und im Südwesten von einem Bachlauf begrenzte Fläche resultiert aus einem Änderungsverfahren, welches auf der damaligen Nachbarliegenschaft angestrebt wurde. Zur Herstellung einer bebaubaren Parzellenstruktur wurde ein flächengleicher Grundtausch mit dem nunmehrigen Antragsteller vorgenommen, der zum Zeitpunkt der Änderungen im Jahr 2017 keinen Baulandbedarf geltend machen wollte. Im Bereich der Hofstelle des Antragstellers besteht ein dringender Finanzierungsbedarf für erforderliche bauliche Maßnahmen; auch ein konkreter ortsansässiger Kaufinteressent ist bereits vorhanden, weshalb die Baulandergänzung werden soll. Die eingangs angeführte Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes stellt hierfür die planungsrechtliche Grundlage dar.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Lage: Das Planungsgebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Fläche im Ortsteil „Sonnendorf“ im Ausmaß von ca. 500 m². In Richtung Norden und Osten schließen Einfamilienhausparzellen mit unterschiedlichem Verdichtungsgrad an. Im Süden befindet sich der ursprüngliche landwirtschaftliche Weiler. Im Südwesten verläuft der Schwoicher Bach parallel zur Haupteinschließungsstraße.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 525-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Gst. 2237/7, KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück 2237/7 KG 83015 Schwoich

rund 500 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP. 3308/4, Lengauer-Stockner Anna

Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan 525-2023-00004

Erläuterungsbericht vom 25.04.2024

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis. Es handelt sich im Grunde um eine Widmungsanpassung (geringfügige Arrondierung) um für die Parzelle die notwendige, einheitlichen Baulandwidmung zu erreichen.

Sachverhalt

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 3008/4 KG 83015 Schwoich durchzuführen. Die Planung dient der Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die bestehenden Grundgrenzen und der Schaffung eines Bauplatzes im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022. Die Größe der Planungsfläche beträgt ca. 99 m², weshalb das gegenständliche Widmungsverfahren auf Grund einer nicht widmungsgemäßen Grundteilung resultiert. Auf der Liegenschaft ist eine Bebauung für ein Zweifamilienhaus für den Eigenbedarf geplant. Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde beauftragt, die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumordnerische Beurteilung zu erstellen.

Lage: Das Planungsgebiet befindet sich im Ortsteil Sonnendorf. Das westlich angrenzende Siedlungsgebiet ist überwiegend von Einfamilienhausbauten geprägt, östlich grenzt eine Waldfläche an.

Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der Planungsbereich als Entwicklungsbereich für überwiegende Wohnnutzung im Einfluss der Signatur W 4, Zeitzone Z A und Dichte D 1 ausgewiesen und von einer maximalen Baulandgrenze nach Osten hin eingefasst. (der gesamte Bereich wird von einer forstwirtschaftlichen Freihaltefläche überlagert).

Gemäß Verordnungstext gelten folgende Festlegungen:

Index W 4 - dezentrale Baulandreserve:

Diese Bereiche können entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten werden

Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1000 m², so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Für die Zeitzone Z A ist neben dem Nachweis des tatsächlichen Bedarfes Voraussetzung, dass die technische und verkehrsmäßige Infrastruktur tatsächlich finanziell und rechtlich sichergestellt sein muss.

Die Abweichung der östlichen Parzellengrenze beträgt maximal 4 Meter und kann im Rahmen der Planunschärfe toleriert werden. Die derzeit gewidmete Baulandfläche auf der Gp. 3008/4 im Ausmaß von 515 m² vergrößert sich dadurch um 99 m² auf 614 m². Diese Größenordnung ist nur unter der Vorgabe einer ausreichenden Mindestbaudichte gerechtfertigt, wie sie jedoch in Form der gewünschten Zweifamilienhausbebauung gerechtfertigt erscheint.

Der Planungsbereich ist im Flächenwidmungsplan im Anschluss an das übrige Bauland-Wohngebiet derzeit als Freiland gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen.

Insgesamt handelt es sich bei der gegenständlichen Planung um eine Größenordnung von ca. 99 m² Grundfläche, die neu ins Bauland aufgenommen werden. Als Widmungskategorie wird das angrenzende Wohngebiet ausgeweitet, eine zeitliche Befristung ist aufgrund der geringen Ausdehnung nicht erforderlich.

Gemäß den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes können diese Bereiche entsprechend ihrer umgebenden Baustruktur aufgefüllt werden; dabei soll der Charakter der offenen Einfamilienhausstruktur beibehalten werden. Aufgrund der geringen Ausdehnung des Planungsgebietes sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Überschreitung der maximalen Baulandgrenze liegt im Interpretationsspielraum des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Das Planungsgebiet findet sich außerhalb von überörtlichen Planungen des Landes und außerhalb von jeglichen Gefahrenzonen. Die gesamte Grundparzelle ist auch nicht mehr Bestandteil der ehemals auf dem Standort vorhandenen Waldfläche. Seitens der Bezirksforstinspektion Kufstein besteht kein Einwand gegen die Widmungsänderung – siehe Geschäftszahl KU-F-RO-220/1-2024 zu eFWP 525-2023-00004 vom 23-04-2024.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **14 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **1 Stimmenthaltung** (Befangenheit Martin Lengauer-Stockner) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 525-2023-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Gst. 3008/4 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 3008/4 KG 83015 Schwoich

rund 99 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

14. Beschlussfassung: Flächenwidmungsplanänderung GP. 1519/2, Koller Silvia

Vorliegende Unterlagen:

Verordnungsplan 525-2024-0001 vom 05.02.2024
Erläuterungsbericht vom 16.04.2024

Der Bürgermeister bringt den Sachverhalt zur Kenntnis. Frau Koller benötigt für das geplante Stallgebäude eine Widmung „Sonderfläche sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen“ gemäß § 47 TROG. Ein Alternativstandort wurde für notwendig angesehen. Das Stallgebäude wird jetzt ca. 120 Meter weiter nordöstlich im Bereich der Gpn. 1519/2 und 1944/1 KG 83015 Schwoich errichtet werden. Der im Freiland errichtete **Bestand des als Feldstadel** mittels Baubescheids als zulässig erachtete Gebäude bleibt erhalten, kann jedoch nicht als Stallgebäude verwendet werden.

Sachverhalt

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gpn. 1519/2 und 1944/1 KG 83015 Schwoich durchzuführen, die als rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes dient.

Bereits im Jahr 2022 erfolgte eine Beauftragung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem Beschlussverfahren durch den Gemeinderat (Auflage- und Erlassungsbeschluss vom 26.06.2023 zugrunde

gelegen; zur allgemeinen Einsicht aufzulegen gem. § 68 i.V.m. § 63 TROG 2022 vom 29.06.2023 bis 28.07.2023.). Aufgrund der Nähe des ursprünglichen Standorts zum benachbarten Wohngebiet und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten - siehe dazu Plandarstellung Verordnungsplan 525-2022-00008.pdf – wurde der Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens negativ beurteilt und ein Alternativstandort für notwendig angesehen. Das Stallgebäude soll daher nun ca. 120 Meter weiter nordöstlich im Bereich der Gpn. 1519/2 und 1944/1 KG 83015 Schwoich errichtet werden.

Die raumplanerische Begutachtung kann hinsichtlich der betrieblichen Notwendigkeit weiterhin der Erläuterung „eb_525-2022-00008.pdf“ zur Flächenwidmungsplanänderung „Koller SLG“ im Bereich der Gp. 1946/1 KG 83015 Schwoich entnommen werden.

Lage: Das ursprüngliche Planungsgebiet befand sich im Ortsteil Amberg in unmittelbarer Nachbarschaft zum Privathaus der Widmungsweberin. Der neue Standort liegt nun ca. 120 Meter nordöstlich im Bereich der Gpn. 1519/2 und 1944/1 KG 83015 Schwoich.

Der im Freiland errichtete Bestand des als Feldstadel mittels Baubescheids als zulässig erachtete Gebäude bleibt erhalten, kann jedoch nicht als Stallgebäude verwendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 525-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich Gste. 1519/2, 1944/1 KG 83015 Schwoich zur Gänze **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:
Umwidmung

Grundstück 1519/2 KG 83015 Schwoich

rund 57 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

weitere Grundstück 1944/1 KG 83015 Schwoich

rund 86 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

15. Beschlussfassung: Ansatzverschiebungen

Vorliegende Unterlage:

Unterlage Ansatzverschiebungen Finanzverwaltung

Der Bürgermeister bringt die Ansatzverschiebungen und deren Bedeckung zur Kenntnis.

Bezeichnung	Bedarf
Überzug Jugend-Pavillon, Badeseesee Ansatz € 5.000,00 Kosten € 23.000,00 Grund: Höhere Errichtungskosten, Materialbedarf zu wenig berücksichtigt! Bedeckung: Ankauf Karrergrund	€ 18.000,00
Beiträge nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz Ansatz € 76.800,00 Kosten € 98.000,00 Grund: Falsche Angabe vom Land bei der VA Erstellung! Bedeckung: Ankauf Karrergrund	€ 21.200,00
Beitrag Grundversorgung Ansatz € 30.400,00 Kosten € 45.200,00 Grund: Falsche Angabe vom Land bei der VA Erstellung! Bedeckung: Ankauf Karrergrund	€ 14.800,00
Zuschuss Kinderkrippe Raupelinschen Ansatz € 40.000,00 Kosten € 70.000,00 Grund: Siehe unten Bedeckung Ankauf Karrergrund, Straßenbau Stöfflweg	€ 30.000,00

Anmerkung Zuschuss Kinderkrippe Raupelinschen: Ersucht wurde von der Kinderkrippe um eine zusätzliche Subvention für das Betreuungsjahr 2023/2024. Nach aktueller Sicht ist ein Defizit bzw. ein Abgang von € 68.000 zu erwarten. Als Maßnahme werden die Elternbeiträge mit September 2024 um 10% angehoben. Ein Grund für die finanziell angespannte Situation ist neben den Lohnerhöhungen und den gesteigerten Haltungskosten auch die Tatsache, dass die 2. Gruppe vom Land nur mit 40% gefördert wird.

Die Kinderkrippe begehrt einen Betrag laut vorliegendem Schreiben von € 50.000. Die Gemeinde hat bereits heuer einen Anteil von € 20.000 ausbezahlt. Es wären die restlichen € 30.000 heute als Ansatzverschiebung zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Der Gemeinderat genehmigt die Ansatzverschiebungen und deren Bedeckung laut vorliegender Aufstellung.

16. Beschlussfassung: Strompreisangebot TIWAG

Vorliegende Unterlagen:

Schreiben Tiroler Gemeindeverband vom 18.04.2024

Schreiben / Vereinbarung TIWAG vom 18.04.2024

Der Bürgermeister bringt zur Kenntnis.

Dem Tiroler Gemeindeverband ist es nach zahlreichen Verhandlungen mit der TIWAG gelungen eine Strompreisreduktion ab dem Jahr 2025 zu erreichen. Die beginnend mit 1. Jänner 2025 und für die Folgejahre angebotenen Fixpreise belaufen sich daher wie folgt:

1. 2025: 9,990 ct/kWh netto
2. 2026: 9,950 ct/kWh netto
3. 2027: 9,890 ct/kWh netto
4. 2028: 9,690 ct/kWh netto

Aufgrund der aktuellen unsicheren geopolitischen Lage und aufgrund der zuletzt wieder stark steigenden Preistendenz wird ein rascher Abschluss erforderlich sein und deshalb ist eine kurze Fristsetzung für den Vertragsabschluss seitens der TIWAG notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Vereinbarung mit der TIWAG zur Kenntnis und Genehmigung.

17. Beschlussfassung: Ansuchen um Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Vorliegende Unterlage:

E-Mail DI Andras Lotz vom 29.04.2024

Nach Rücksprache mit Frau Mag. Ingrid Gföller, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht kann die Frist um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Bürgermeister:

Die Frist bei der Fortschreibung läuft am 11.06.2024 aus. Aufgrund der mangelnden Ressourcen seitens der Raumplaner und Sachverständigen usw. wurde seitens des Landes eine Fristverlängerung für die Gemeinden eingeräumt. Wir müssen auf alle Fälle am Ball bleiben.

Es wäre folgender Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Schwoich stellt das Ansuchen beim Amt der Tiroler Landeregierung um Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2022 um **weitere zwei Jahre** bis zum **11. Juni 2026**.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **15 Stimmen** gegen **0 Stimmen**, bei **0 Stimmenthaltungen** wie folgt:
Die Gemeinde Schwoich stellt das Ansuchen beim Amt der Tiroler Landeregierung um Fristverlängerung zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gemäß § 31d TROG 2022 um **weitere zwei Jahre** bis zum **11. Juni 2026**.

18. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Die **MFG Fraktion** Schwoich stellt folgende Anfragen an die Gemeindeführung und bitte um Beantwortung bei der kommenden Gemeinderatssitzung am 29.04.2024

Höhenweg Kufstein:

Da die Wanderzeit bereits begonnen hat, möchten wir hiermit nochmals nachfragen, ob es mittlerweile vertragliche Vereinbarungen mit dem Wöhrer Bauern gibt bezüglich der Möglichkeit für die Bevölkerung für eine Erlaubnis zur Begehung des Höhenweges nach Kufstein? Kann der Wanderweg schon hergerichtet und gesichert werden? Ist da Kufstein zuständig oder wir als Gemeinde Schwoich?

Beantwortung der Bürgermeisters:

Beim Höhenweg Kufstein gibt es keine neue Entwicklung. Die notwendige Wegsicherung befindet sich auf Gemeindegebiet Kufstein und wurde immer gemeinschaftlich bewerkstelligt. Das Durchgangsverbot wird aber von Reinhard Wörgötter mit dem Weidebetrieb und Haftungsfragen auf Schwoicher Seite begründet.

Richard Aschaber spricht vom ersessenen Recht, das innerhalb von 3 Jahren immer wieder anzuwenden wäre. Eine Beweissicherung der Wegbenutzung ist immer wieder angebracht.

Bücherkasten:

Für alle Vielleser und im Sinne der Nachhaltigkeit wäre es schön, wenn Schwoich einen Bücherkasten hätte, wo man gelesene Bücher abgeben bzw. bereits abgegebene Bücher mit nach Hause nehmen könnte. Vielleicht umzusetzen in einer Art Mini-Gartenhaus mit Bank zum Stöbern oder mal zum Ratschen am Areal des Sparmarktes oder gegenüber am Rand eines der beiden Fußball-Parkplätze. Für etwas Ordnung bei den Büchern könnten Freiwillige sorgen. Bitte diesen Punkt für die nächste Sozialausschuss-Sitzung vormerken.

Beantwortung des Bürgermeisters:

Das Anliegen Bücherkasten kann gerne noch einmal im Sozialausschuss behandelt werden.

Bürgermeister: bitte um fleißige Beteiligung bei Tirol radelt und bitte auch im Umfeld Werbung machen.

Bericht Richard Aschaber zum Radwegprojekt Eiberg:

Da sind wir gut auf dem Weg. Es wird bei der Gemeinderatssitzung ein Bau-Modell vorgestellt und näher erläutert. Ebenfalls wurde die geschätzten Kosten zur Kenntnis gebracht. Diese sollten nach Meinung des Gemeinderates aber nicht öffentlich gemacht werden. Ein Projektproblem ist sicherlich die Einhaltung der 6% Steigung, das in Tirol kaum so machbar ist. Am kommenden Samstag wird SERVUS-TV über den Eibergradweg berichten. Ich bin immer wieder mit verschiedenen Medien im Gespräch.

Seitens der EU gibt es für Gemeinden, die Radwege unter 10 km ausbauen, in Bälde einen großen Fördertopf.

Laut Bürgermeister wurden aktuell die genauen Grundgrenzen mit den Anrainern geklärt. Durch das Baubezirksamt wurden die Vermessungsarbeiten veranlasst durchgeführt. Im Übrigen ist Landestraßengrund betroffen. Das Projekt polarisiert, wie immer spielt auch Geld eine maßgebliche Rolle. Es gibt sicher eine passende Lösung.

Hermann Nageler: Finde das Projekt gut, es würde die Radwegverbindung nach Kufstein sicherer machen. Ich habe mich mit einigen Experten unterhalten, die die Umsetzung des Projekts in der vorliegenden Form in Frage stellen. Das Projekt ist meiner Meinung nach aus technischen Gründen nicht durchführbar. Das Projekt ist sicher ein sehr guter Denkanstoß und es kommen sicher noch einige weitere Ideen auf den Tisch.

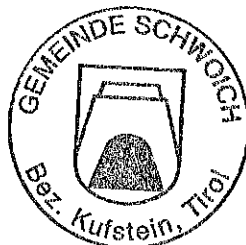
Aschaber Richard: Es ist eigentlich unser Wunsch, dass die Radfahrer und Kinder sicher nach Kufstein fahren können. Wenn wir eine andere Lösung finden, ist das für mich auch in Ordnung. Eine 2-fache Leitplankenlösung als Abtrennung zur Fahrbahn ist nicht möglich. Das Förderungsansuchen müsste nach meinem Dafürhalten aufgrund der unsicheren Zukunftsperspektive noch vor der NR-Wahl gestellt werden.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Fertigung

Der Bürgermeister:

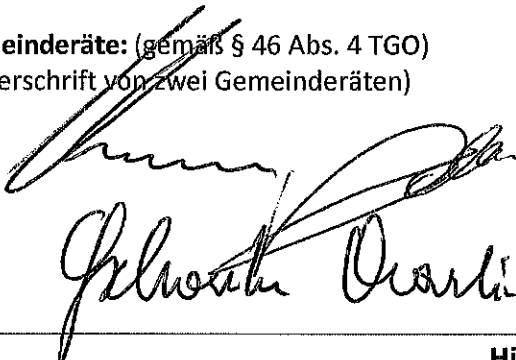

Peter Payr



Der Schriftführer:


AL Arnold Hechenberger

Gemeinderäte: (gemäß § 46 Abs. 4 TGO)
(Unterschrift von zwei Gemeinderäten)



Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

24. Juni 2024

(*genehmigt ~~abgeändert~~ nicht genehmigt)
(entsprechendes einsetzen oder streichen)

